

70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention: Meilensteine

- 1922
 Fridtjof Nansen wird zum ersten „Hohen Kommissar für Flüchtlinge“ des Völkerbundes ernannt. Der von ihm entwickelte „Nansen-Pass“ dient als erster Reise- und Identitätsausweis für Flüchtlinge.
- 1933
 Das Abkommen über die internationale Rechtstellung der Flüchtlinge verpflichtet die Vertragsstaaten erstmals, Flüchtlinge nicht an der Grenze in ihren Heimatstaat zurückzuschicken.
- 1949
 Die UN-Generalversammlung beschließt in der Resolution 319 (IV) die Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR).
- 1951
 Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird auf einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet. Sie definiert den Flüchtlingsbegriff und legt die Rechte und Pflichten der anerkannten Flüchtlinge fest. Ihr Anwendungsbereich ist auf Ereignisse vor dem 1.1.1951 und den europäischen Raum beschränkt.
- 1953
 Die „Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ wird in Nürnberg gegründet. Sie ist zuständig für die Prüfung des Schutzanspruchs nach der GFK.
- 1954
 Die GFK tritt in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- 1967
 Das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ wird von der UN verabschiedet. Es hebt die zeitlichen und geographischen Beschränkungen der GFK von 1951 auf.
- 1969
 Die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) beschließt in Addis Abeba eine eigene Flüchtlingskonvention („Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa“). Die Flüchtlingsdefinition wird aufgrund der afrikanischen Erfahrungen mit Besatz und Fremdherrschaft erweitert.
- Das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge tritt in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- 1984
 10 lateinamerikanische Staaten unterschreiben die Flüchtlingserklärung von Cartagena („Cartagena Declaration on Refugees“). Sie erweitert die Flüchtlingsdefinition auf interne Konflikte, allgemeine Gewalt und schwere Menschenrechtsverletzungen.
- 1985
 Das Exekutivkomitee des UNHCR empfiehlt den Staaten, Frauen als „besondere soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 1 A GFK und damit einen geschlechtsspezifischen Verfolgungsgrund anzuerkennen.
- 1990
 Die DDR tritt der GFK bei.
- 1993
 Das Grundgesetz wird geändert: Das Recht auf Asyl erfährt in Art. 16 a GG eine erhebliche Einschränkung durch die sichere Drittstaatenregelung.
- 2000
 Die EU-Grundrechte-Charta wird verkündet. Sie schreibt in Artikel 18 das Recht auf Asyl nach Maßgabe der GFK und des Protokolls von 1967 fest und enthält damit auch das Verbot der Zurückweisung (Refoulement-Verbot, Art. 18). In Artikel 19 regelt sie das Verbot der Kollektivausweisung.
- 2004
 Die EU-Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG; überarbeitet: 2011/95/EU) tritt in Kraft. Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Flüchtlingsanerkennung und die Gewährung des subsidiären Schutzes.
- 2005
 Das Zuwanderungsgesetz tritt in Deutschland in Kraft. Es verankert die geschlechtsspezifische und die nicht-staatliche Verfolgung explizit im deutschen Recht.
- Die „Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ wird umbenannt in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) und übernimmt zusätzliche Aufgaben im Bereich Integration und Migration.

Internationale Ebene

Nationale Ebene

- 2008

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Wahl des Wohnorts, BVerwGE 130, 148: Wohnsitzauflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, verstoßen gegen Art. 23 GFK, wenn sie zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfeleistungen verfügt werden.
- 2012

Urteil des Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Hirsi Jamaa u.a. gg. Italien, Beschwerde-Nr. 27765/09: Schutzsuchende, die im Mittelmeer aufgegriffen werden, dürfen nicht ohne individuelle Prüfung eines Schutzanspruchs nach Libyen zurückgeschoben werden.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Asylbewerberleistungsgesetz, BVerfGE 132, 134: Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gilt für alle, unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist evident unzureichend.
- Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), C-71/11 und C-99/11: Auch ein Eingriff in die öffentliche Ausübung der Religion kann eine Verfolgungshandlung im Sinne der GFK darstellen. Bislang galt dies in der Regel nur für Eingriffe bei Ausübung der Religion im Privaten.
- 2013

Urteil des EuGH, C-199/12: Homosexuellen Asylsuchenden, denen im Heimatland Strafverfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung droht, darf die Flüchtlingsanerkennung nicht mit dem Argument verwehrt werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung in ihrem Heimatland geheim halten können.
- 2014

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Geltung der GFK, 2 BvR 450/11: Die Normen der GFK sind in Deutschland unmittelbar anwendbar. Sie entfalten Wirkung wie eine innerstaatliche Vorschrift.
- Urteil des EUGH, C-148/13, C-149/13 und C-150/13: Asylbefragungen zur sexuellen Orientierung dürfen nicht auf stereotypen Vorstellungen oder medizinischen Tests beruhen. Diese stellen eine Verletzung der Menschenwürde dar.
- 2015

Mit § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz wird eine eigene Rechtsgrundlage für Flüchtlinge geschaffen, die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens aufgenommen werden. Im Resettlement-Verfahren werden Flüchtlinge, die zunächst in Nachbarstaaten Zuflucht gesucht haben, langfristig in anderen Ländern – auch Deutschland – aufgenommen.
- 2016

Der Gesetzgeber führt eine dreijährige Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge in § 12a Aufenthaltsgesetz ein. Begründet wird dies mit der Förderung einer nachhaltigen Integration.
- 745.545 Schutzsuchende beantragen in Deutschland Asyl. Das ist die höchste Anzahl an Asylanträgen seit Bestehen des BAMF.
- 2018

Die UN-Generalversammlung verabschiedet den Globalen Pakt für Flüchtlinge. Er dient als Grundlage für eine ausgewogene Teilung der Verantwortung zwischen den Staaten bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten weltweit.
- 2020

82,4 Millionen Menschen sind Ende 2020 auf der Flucht, davon 20,7 Millionen Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat. Das ist der höchste Stand seit Gründung des UNHCR. Ein großer Teil davon sind Binnenflüchtlinge oder suchen Zuflucht in der jeweiligen Region.
- 2021

Urteil des OVG Münster (11 A 1564/20.A) zu Asylanträgen von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten: Im Falle einer Rückkehr droht in Griechenland Anerkannten eine menschenunwürdige Lebenssituation und damit die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung (i.S. von Art. 4 der EU GrCh und Art 3 EMRK). Das BAMF kann Asylanträge von in Griechenland Anerkannten deshalb nicht als unzulässig abweisen. Weitere OVGs schließen sich dieser Rechtsauffassung an.

● Internationale Ebene

● Nationale Ebene